



● Informationen für Schwangere und Mitarbeitende in Elternzeit

Sie erwarten ein Kind? Herzlichen Glückwunsch! Jede Menge Fragen ergeben sich jetzt, auf die Sie hier einige Antworten finden.

Damit Sie sich in aller Ruhe auf den Ihnen nun bevorstehenden Lebensabschnitt vorbereiten können, finden Sie an dieser Stelle eine Übersicht der wichtigsten Rechte und Vorschriften. Die Beauftragte für Chancengleichheit und das Personalmanagement unterstützen Sie auf dem Weg durch den teils etwas schwer verständlichen Paragrafendschubel. Außerdem hält das ZfP Südwürttemberg einige Angebote für Eltern bereit, über die wir Sie gerne informieren möchten.

Anzeige der Schwangerschaft

› Wenn Sie das ZfP Südwürttemberg über Ihre Schwangerschaft informieren, prüfen Ihre Vorgesetzten innerhalb von fünf Arbeitstagen mit Ihnen gemeinsam, in welcher Form und in welchem Umfang Sie weiter arbeiten können. Das Mutterschutzgesetz schreibt eine über die allgemeine Gefährdungsbeurteilung hinausgehende Beurteilung speziell für Schwangere und Stillende vor. Bei manchen Einsatzstellen kann diese zur Folge haben, dass Sie an Ihrem Arbeitsplatz nur eingeschränkt weiterarbeiten können. Der genaue Ablauf ist in einem festgeschriebenen Prozess geregelt. Die allgemeinen und spezifischen Gefährdungsbeurteilungen sind für jeden Arbeitsplatz im Intranet einsehbar, sodass sie sich schon im Vorfeld des Gesprächs diesbezüglich informieren können.

Einschränkungen der Arbeitszeiten für Schwangere und Stillende

› Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr dürfen Schwangere und Stillende nicht arbeiten. In dem Zeitraum zwischen 20 Uhr und 22 Uhr dürfen Sie nur dann arbeiten, wenn Sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären und eine ärztliche Erlaubnis vorliegt. In diesem Zeitraum, wie auch an Sonn- und Feiertagen dürfen Sie außerdem nicht alleine arbeiten. Bei der Dienstplangestaltung werden diese Regelungen von der jeweiligen Führungskraft berücksichtigt.



Mutterschutz

> Der Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet acht Wochen, bei Mehrlingsschwangerschaften zwölf Wochen nach der Entbindung. Wird bei Ihrem Kind innerhalb der ersten acht Wochen nach der Entbindung eine Behinderung ärztlich festgestellt, haben Sie die Möglichkeit, bei der Personalabteilung unter Vorlage einer Bestätigung eine Verlängerung der Mutterschutzfrist auf zwölf Wochen zu beantragen. Nach der Entbindung dürfen Sie während des Mutterschutzes nicht beschäftigt werden, vor der Geburt können Sie arbeiten, wenn Sie das wollen.

Stillzeit

> Wenn Sie nach Ablauf des Mutterschutzes wieder arbeiten und Ihr Kind stillen, muss Ihnen während der Arbeitszeit an einem geeigneten Raum Gelegenheit dazu gegeben werden. Das ZfP Südwürttemberg bietet Ihnen gerne diese Möglichkeit nach individueller Absprache mit der jeweiligen Führungskraft.

Kündigungsschutz

> Während Ihrer Schwangerschaft und vier Monate nach der Entbindung genießen Sie einen besonderen Kündigungsschutz. Dieser gilt ebenfalls bei einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche.

Elternzeit

> Nach der Geburt steht allen Eltern bis zum dritten Geburtstag ihres Kindes Elternzeit zu, die Sie über die Personalabteilung fristgerecht (mindestens 7 Wochen im Voraus) beantragen müssen. Beide Elternteile können den Zeitraum frei untereinander aufteilen, zum Beispiel jeweils zur Hälfte. Ein Elternteil muss dabei allerdings mindestens zwei und kann höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen. Zwei weitere Monate gibt es, wenn sich auch das andere Elternteil an der Betreuung des Kindes beteiligt. Bis zu 24 Monate der Elternzeit können Sie nach dem dritten bis zum achten Lebensjahr des Kindes nehmen. Diese muss jedoch bereits 13 Wochen vor geplantem Beginn bei der Personalabteilung beantragt werden. Wir schätzen es besonders, wenn auch Väter von diesem Angebot Gebrauch machen. Und auch nach der Elternzeit unterstützen wir Väter, die ihre Arbeitszeit reduzieren möchten, um eine möglichst gleichberechtigte Aufteilung des Familienalltags zu gewährleisten.

Weitere Informationen finden Sie hier: [BMFSFJ - Elternzeit](#)



Regelung zur Teilzeit während der Elternzeit

> Während der Elternzeit dürfen Sie in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden arbeiten. Wichtiger Hinweis: Bei einer Beschäftigung während Ihrer Elternzeit im ZfP Südwestfalen läuft ihre Stufenlaufzeit in Ihrer Entgeltgruppe weiter. Ohne berufliche Tätigkeit während der Elternzeit verlängert sich die Stufenlaufzeit um die Dauer der Elternzeit.

Elternschaft während Aus- und Weiterbildung

> Während der Ausbildung dürfen Sie nur eine bestimmte Anzahl von Fehltagen aufweisen. Die Zeit des Mutterschutzes wird auf die Fehlzeiten angerechnet. Das ZfP Südwestfalen möchte Sie darin unterstützen, Ihre Aus- und Weiterbildung zu beenden, daher sprechen Sie uns bitte zeitnah an, um über individuelle Möglichkeiten zu sprechen. Leider werden Schwangeren in Weiterbildung zur Fachärztin die Zeiten der Nichtbeschäftigung nicht angerechnet. Beim Wiedereinstieg nach der Geburt werden Teilzeitbeschäftigungen unter 19 Wochenstunden ebenfalls nicht als Weiterbildungszeit berücksichtigt.

Elterngeld

> Staatliches Elterngeld können beide Elternteile bei der Landesbank beantragen. Dieses wird, abhängig vom Einkommen, höchstens 14 Monate lang in vollem Umfang gewährt. Das Elterngeld ist eine wichtige Unterstützung für Familien nach der Geburt eines Kindes. Es fängt einen Einkommenswegfall auf, wenn Eltern nach der Geburt für ihr Kind da sein wollen und ihre berufliche Arbeit deshalb unterbrechen oder einschränken.

> Das „Elterngeld plus“ ermöglicht es Paaren sowie Alleinerziehenden, über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus Elterngeld zu beziehen. Es entspricht 50 Prozent des Elterngeldes und unterstützt die vielfältigen Modelle der Eltern, Familie und Beruf zu vereinbaren. Eltern, die dieses für weitere vier Monate gewährte Elterngeld plus beziehen wollen, müssen mindestens vier aufeinander folgende Monate lang gleichzeitig jeweils 25 bis 30 Wochenstunden arbeiten. Auch Alleinerziehende können Elterngeld Plus beantragen. Mehr Informationen finden Sie hier: [Elterngeld | L-Bank](#)

> Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen können einen Kinderzuschlag oder Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen. Mehr Informationen finden Sie hier: [BMFSFJ - Elterngeld](#) [BMFSFJ - Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe](#)



Kinderbetreuung

> An einigen Standorten bietet das ZfP Südwürttemberg in Kooperation mit Kindertagesstätten oder Tagesmüttern eine Betreuung für Klein- und Kindergartenkinder an. Dabei unterstützt Sie gerne die Beauftragte für Chancengleichheit. Auch an anderen Standorten suchen wir gemeinsam mit Ihnen nach Lösungen für die Kinderbetreuung. Aktuelle Informationen dazu sowie zu den Möglichkeiten der Ferienbetreuung für Schulkinder finden Sie im Intranet auf der entsprechenden [Seite der Chancengleichheit](#).

Weitere Informationen zur Elternzeit im ZfP Südwürttemberg

- > Während der Monate, in denen Sie ausschließlich in Elternzeit sind, erwerben Sie keine Urlaubsansprüche.
- > Während der Elternzeit lädt das ZfP Südwürttemberg Sie einmal jährlich im Rahmen von „Wir holen Sie wieder ins Boot“ zu einem Austausch ein. Ziel der Veranstaltung ist es, in Kontakt zu bleiben sowie Sie über aktuelle Entwicklungen und weitere berufliche Möglichkeiten im Unternehmen zu informieren. Möglichkeiten der Kinderbetreuung sind vorhanden. Die Einladung dazu bekommen Sie per Post zugestellt.
- > Generell bleiben Ihre Vorgesetzten während der Elternzeit gerne mit Ihnen in Kontakt. Sie dürfen sich bei Fragen und Anliegen zum Wiedereinstieg jederzeit an Ihre Vorgesetzten wenden. Auch die Beauftragte für Chancengleichheit sowie Ihre Personalreferentin oder Ihr Personalreferent stehen für Rückfragen zur Verfügung.
- > Auch das Fort- und Weiterbildungsangebote der akademie südwest steht Ihnen während der Elternzeit zur Verfügung. Das Programm ist erhältlich via E-Mail an akademie.suedwest@zfpzentrum.de und ist einsehbar auf unserer Homepage www.zfp-web.de.
- > Auch über den ZfP-Newsletter können Sie sich gerne auf dem Laufenden halten und regelmäßig lesen, was es Neues gibt. Er kann via E-Mail an newsletter@zfp-zentrum.de oder unserer Homepage www.zfp-web.de abonniert werden.

Das Wichtigste in Kürze: Auf Sie zukommende Ämtergänge

- > Geburtsbescheinigung ausstellen lassen
- > Beim Standesamt des Geburtsorts das Kind anmelden und eine oder mehrere Geburtsurkunden ausstellen lassen. Dafür den Personalausweis, die Heiratsurkunde beziehungsweise das Familienstammbuch oder die Anerkennung der Elternschaft mitbringen
- > Kind bei der Krankenkasse anmelden



- › Geburtsurkunde bei der Krankenkasse vorlegen, um das Mutterschaftsgeld zu beantragen
- › Kindergeld bei der Familienkasse beim Arbeitsamt beantragen
- › Bei der Landesbank staatliches Elterngeld beantragen
- › Bei bestehendem Anspruch Kinderzuschlag oder Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen

Arbeiten nach der Elternzeit

- › Grundsätzlich steht Ihnen immer die Möglichkeit zu, Ihre Arbeitszeit (befristet) zu reduzieren. Zur Absprache der Optionen und des Antragsverfahrens halten Sie bitte Rücksprache mit Ihren Vorgesetzten und mit dem Personalmanagement. Auch der Personalrat und die Beauftragte für Chancengleichheit können Sie bezüglich der rechtlichen Situation beraten. Eine möglichst gleichberechtigte Aufteilung der Arbeitszeit zwischen den Elternteilen wirkt der Versorgungslücke im Alter entgegen, die insbesondere für Frauen ein erhebliches Problem darstellt. Daher ist ein sozialversicherungspflichtiges Anstellungsverhältnis auch in dieser Lebensphase sehr zu empfehlen. Die Kosten der Kinderbetreuung lediglich mit dem Netto-Gehalt der Mutter zu verrechnen, ist leider noch immer gängige Praxis, greift aber aus vielen verschiedenen Gründen zu kurz. Nähere Informationen zu diesem wichtigen Thema finden Sie unter: [BMFSFJ - Gender Pension Gap](#)

Ihre Ansprechpartner:innen

- › Carmen Kremer, Beauftragte für Chancengleichheit
carmen.kremer@zfp-zentrum.de / Telefon 0751 7601-2765
- › Cornelia Eberle, Stv. Beauftragte für Chancengleichheit
cornelia.eberle@zfp-zentrum.de / Telefon 0751 7601-2798
- › Stefanie Gall, Stv. Beauftragte für Chancengleichheit
stefanie.gall@zfp-zentrum.de / Telefon 0151 42149132
- › Personalmanagement: Ihre Personalreferentin bzw. Ihr Personalreferent ist bei Fragen gerne für Sie da.